

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 29 (1950)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

29. Jahrgang

November 1950

Heft 11

WILLY SPÜHLER

Die Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform

Niemand kann bestreiten, daß der Volksentscheid vom 4. Juni über die Bundesfinanzreform ein unmißverständliches Verdikt gegen jede Kontingentslösung darstellt. Die Volksabstimmung berechtigt zu den Feststellungen, daß der Föderalismus als bloßes Schlagwort keine Resonanz findet, daß das Schweizervolk keinen von den Kantonen abhängigen Bund will, daß die Warenumsatzsteuer allein ohne einen Ausgleich durch eine direkte Bundessteuer abgelehnt wird und daß eine Verständigung unter den bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden ohne oder gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen, also gegen den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei, in Finanzfragen niemals von Erfolg gekrönt sein wird.

Sozusagen zwangsläufig drängte der negative Volksentscheid zu einer zeitlich befristeten Übergangsordnung, die zwei Erfordernisse zu erfüllen hat: Erstens muß sie verfassungsmäßig zustande kommen, also dem Volke vorgängig zur Annahme unterbreitet werden; zweitens muß sie dem Bunde für die Dauer ihrer Geltung die bisherigen Einnahmequellen sichern. Der Bund lebt finanziell seit Ende 1949 bereits unter einem Übergangsregime, das im großen und ganzen das bisherige Finanzvollmachtenrecht mit einigen Abänderungen für die Dauer von zwei Jahren weiterführen soll. Diese Finanzordnung hat ebenfalls notrechtlichen Charakter. Sie ist auf Grund des neuen Artikels 89^{bis} der Bundesverfassung zustande gekommen, wonach ein solcher verfassungsändernder Beschluß der Bundesversammlung innert Jahresfrist nach Annahme durch die eidgenössischen Räte dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muß, wenn er über dieses Jahr hinaus Rechtskraft haben soll.

Der *Parteitag* der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom November 1949 in *Luzern* hat sich bekanntlich mit starkem Mehr gegen diese Finanz-